

Die Zentrums-gemeinde im Tösstal



GEBÜHRENTARIF DER POLITISCHEN GEMEINDE

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmung	1
Art. 1	Grundlage	1
II.	Verwaltung allgemein	1
Art. 2	Schreibgebühren	1
Art. 3	Kopien / Datenträger	1
Art. 4	Drucksachen	1
Art. 5	Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren	1
Art. 6	Personalkosten	2
Art. 7	Vermietung technischer Geräte	2
Art. 8	Begrüssungstafeln, Hinweis auf Anlässe	2
III.	Abfallentsorgung	3
IV.	Abwasserentsorgung	3
V.	Bau- und Planungswesen	3
Art. 9	Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen	3
Art. 10	Nicht in der Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen enthaltene Leistungen	4
Art. 11	Fachgutachten und Nebenbewilligungen im Besonderen	4
Art. 12	Anzeigeverfahren	4
Art. 13	Vorentscheide	4
Art. 14	Vollständige Bauverweigerung	5
Art. 15	Nicht ausgeführte Projekte / Rückzug des Baugesuches	5
Art. 16	Parzellierungsbewilligungen	5
Art. 17	Reklameanlagen	5
Art. 18	Wasseranschlussgesuch und Kanalisationsprojekt, Bauwasserbezug	5
Art. 19	Feuerungs- und Tankanlagen, sonstige feuerpolizeiliche Bewilligungen	5
Art. 20	Publikationen / Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	6

Art. 21	Abklärungen / Beratungen	6
Art. 22	Grundbuchvermessung / Nachführung des Leitungskatasters	6
Art. 23	Private Planungen (private Quartier- und Gestaltungspläne etc.)	6
VI.	Bestattungen	7
Art. 24	Bestattungskosten	7
Art. 25	Grabplatzmiete Familiengrab	7
Art. 26	Grabpflege	7
VII.	Bürgerrecht	8
Art. 27	Einbürgerungsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer	8
Art. 28	Einbürgerungsgebühren für Ausländerinnen und Ausländer	8
Art. 29	Ermässigungen	8
Art. 30	Zusätzliche Gebühren	8
VIII.	Einwohnerkontrolle	8
Art. 31	Anmeldung, Wochenaufenthalt und diverse Bescheinigungen	8
Art. 32	Ausländerrechtliche Gebühren	9
IX.	Gesundheit	9
Art. 33	Feuerungskontrolle	9
Art. 34	Lebensmittelkontrolle	9
Art. 35	Alkoholtestkäufe	10
X.	Märkte	10
XI.	Nutzung öffentlicher Grund	10
Art. 36	Parkierung	10
XII.	Polizeibewilligungen	10
Art. 37	Patente	10
Art. 38	Bewilligung für das Hinausschieben der Schliessungsstunde	10
Art. 39	Abgaben für gebrannte Wasser	11
Art. 40	Bussen	11

Art. 41	Polizeibewilligungen	11
Art. 42	Sonntagsverkauf	11
Art. 43	Waffenerwerbsschein	11
Art. 44	Zirkus	12
Art. 45	Hundeabgabe	12
XIII.	Steuern	12
Art. 46	Ausweise und Bescheinigungen	12
Art. 47	Berechnungen und Zinsverrechnung im Grundsteuerbereich	12
XIV.	Tiefbau und Werke	13
Art. 48	Grabenaufbrüche	13
Art. 49	Beanspruchung von kommunalen Gehwegen und Strassen für private Bauplatzinstallationen	13
XV.	Wasserversorgung	13
XVI.	Schlussbestimmungen	13
Art. 50	Inkrafttreten	13

I. Einleitende Bestimmung

Art. 1 Grundlage

Dieser Gebührentarif basiert auf Art. 5 der Gebührenverordnung vom 4. Dezember 2017.

II. Verwaltung allgemein

Art. 2 Schreibgebühren

- Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite
Format A4 Fr. 15.00
- Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) Fr. 10.00
- Für weitere Ausfertigungen pro Seite Fr. 5.00

Art. 3 Kopien / Datenträger / Listen / Etiketten

- Fotokopien
 - Format A4, schwarz-weiss, pro Seite Fr. 0.50
 - Format A4, farbig, pro Seite Fr. 1.00
 - Format A3, schwarz-weiss, pro Seite Fr. 1.00
 - Format A3, farbig, pro Seite Fr. 2.00
- Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung pro Seite, unabhängig vom Format Fr. 0.20
- Plankopien, Scans und dergleichen Selbstkosten nach Aufwand
- Listen und Etiketten

Art. 4 Drucksachen

- Verordnungen und Reglemente der Gemeinde in Papierform (das Herunterladen von der Website ist unentgeltlich) Fr. 5.00
- Bau- und Zonenordnung, Zonenplan und Kernzonenplan, gedruckt je Fr. 10.00
- Ortschronik alt, pro Band Fr. 10.00
- Ortschronik 1960 – 1996 Fr. 5.00
- Buch „das Tösstal“ Fr. 50.00

Art. 5 Spesen, Porti, Mahn- und Betreibungsgebühren

- Fahrzeugspesen für PW pro Kilometer Fr. 1.00
- Verrechnungsansatz für Gemeindefahrzeuge pro Stunde
 - Lieferwagen Fr. 60.00
 - Kleintraktor und Ladog, je Fr. 80.00
- Winterdienst gemäss separatem Tarif (wird jährlich neu festgesetzt)
- Diverse Spesen
 - Porti, Telefon, Fax nach Aufwand
 - Zustellgebühren nach Aufwand

▪ Mahn- und Betreibungsgebührengelühren		
▪ 1. Mahnung		gebührenfrei
▪ 2. Mahnung	Fr.	20.00
▪ Einleitung der Betreibung	Fr.	50.00
▪ Löschung der Betreibung nach erfolgter Bezahlung der Schulden	Fr.	50.00
▪ Nachforschung bei nicht identifizierbarer Zahlung	Fr.	50.00

Art. 6 Personalkosten

Wenn keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gelten folgende Stundenansätze:

▪ Gemeindeschreiber	Fr.	140.00
▪ Abteilungsleiter	Fr.	100.00
▪ Werkdienstleiter	Fr.	90.00
▪ Übrige Mitarbeiter Gemeindeverwaltung / Mitarbeiter Werkdienst	Fr.	70.00
▪ Lernende	Fr.	30.00

Art. 7 Vermietung technischer Geräte

▪ Beamer	Grundpauschale	Fr.	100.00
	+ pro Tag	Fr.	100.00
▪ Visualizer	Grundpauschale	Fr.	50.00
	+ pro Tag	Fr.	50.00
▪ Leinwand 520 x 290 cm	Grundpauschale	Fr.	50.00
	+ pro Tag	Fr.	50.00
▪ Miete der gesamten Einrichtung	Grundpauschale	Fr.	150.00
	+ pro Tag	Fr.	150.00

Die Kosten für die Reparatur von Schäden an den technischen Einrichtungen werden dem Mieter weiter verrechnet.

Die Benutzung der Geräte durch Turbenthaler Behörden (Politische Gemeinde, Schulgemeinden usw.) erfolgt kostenlos. Einheimische Vereine erhalten einen Rabatt von 50 % auf die Mietgebühren.

Art. 8 Begrüssungstafeln, Hinweis auf Anlässe

▪ Öffentliche Hand und Vereine		gebührenfrei
▪ Private und Gewerbetreibende	Fr.	250.00

Zieht der Gesuchsteller seinen Antrag zurück, hat er die entstandenen Kosten zu decken. Minimal wird ihm ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt bzw. am Rückerstattungsbetrag abgezogen.

Wird eine bereits reservierte Tafel von der Gemeinde oder einem Verein beansprucht, wird dem Privaten oder Gewerbetreibenden die geleistete Pauschale vollumfänglich zurückerstattet.

III. Abfallentsorgung

Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Abfallentsorgung und des dazugehörigen Gebührenreglementes erhoben.

IV. Abwasserentsorgung

Die Gebühren für die Abwasserentsorgung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Siedlungsentwässerungsverordnung und des dazugehörigen Gebührenreglementes erhoben.

V. Bau- und Planungswesen

Art. 9 Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen

Gemäss Art. 16 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Gemeinde Turbenthal vom 4. Dezember 2017 wird mit dem baurechtlichen Entscheid für die Prüfung und Behandlung des Baugesuches sowie die Durchführung der erforderlichen Zwischen- und Schlussabnahmen eine Pauschalgebühr erhoben, welche in der Regel auf der Gebäudeversicherungssumme basiert. Sie beträgt derzeit 1.2 % der Gebäudeversicherungssumme. Die Minimalgebühr beläuft sich auf Fr. 150.00.

Besteht zwischen der ermittelten Gebäudeversicherungssumme resp. deren Erhöhung einerseits und dem mit der Behandlung des Baugesuches verbundenen Aufwand andererseits ein Missverhältnis, wird eine aufwandgerechte Pauschalgebühr festgelegt.

Bei Baugesuchen ohne mutmassliche Gebäudeversicherungssumme wird die Gebühr nach Aufwand und Bedeutung des Projektes festgesetzt. Gemäss Art. 16 Abs. 4 der Gebührenverordnung der Gemeinde Turbenthal vom 4. Dezember 2017 beträgt eine solche Gebühr höchstens Fr. 10'000.00.

Solaranlagen (thermische Anlagen und Photovoltaikanlagen) sind von der Gebührenpflicht befreit.

Mit der Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen sind folgende Leistungen abgegolten:

- Planungsrechtliche, umweltschutzrechtliche, baupolizeiliche und erschliessungstechnische Prüfung des Baugesuches (mit Ausnahme von Fachgutachten und besonderen Fällen)
- Brandschutztechnische und feuerpolizeiliche Prüfung
- Ausfertigung der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch die Baukommission, Bereinigung und Versand des Beschlusses
- Erteilung der Baufreigabe nach Erfüllung der Kriterien gemäss baurechtlichem Entscheid
- Durchführung der Bau- und Feuerpolizeikontrollen
- Erteilung der Bezugsbewilligung
- Archivierung der Akten nach erfolgter Schlusskontrolle

Art. 10 Nicht in der Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen enthaltene Leistungen

In der Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen gemäss Art. 9 sind insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen nicht enthalten:

- Bewilligung zusätzlicher, insbesondere kantonaler Stellen
- Die Einholung von Fachgutachten
- Zusätzliche Entscheide (Projektänderungen, Revisionspläne usw.)
- Zusatzaufwand durch mehrmalige Einreichung mangelhafter Unterlagen
- Prüfung und Genehmigung des Wasseranschlussgesuches und des Kanalisationsprojektes
- Nach- und Zusatzkontrollen
- Besondere Baukontrollen (Baukrane, Gerüste usw.)
- Kontrolle baulicher Zivilschutz
- Parzellierungsbewilligungen
- Reklamebewilligungen
- Feuerungsbewilligungen
- Aufzugsbewilligungen
- Amtliche Vermessung durch den Geometer (Einmessung des Schnurgerüstes, Aufnahme von Höhenkoten usw.) und Nachführung des Leitungskatasters
- Durchführung von Stichprobenkontrollen im Bereich baulicher Umweltschutz und bei privaten Kontrollen im Bereich der energetischen Massnahmen
- Benützung des öffentlichen Grundes

Wo in diesem Gebührentarif nichts anderes geregelt ist, werden die Kosten für die erwähnten Leistungen nach effektivem Aufwand verrechnet.

Art. 11 Fachgutachten und Nebenbewilligungen im Besonderen

- Für die Beurteilung von Bauvorhaben erforderliche Fachgutachten (für Gebäude in der Kernzone, besondere Bauvorhaben usw.) werden der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.
- Sofern die private Kontrolle gemäss BBV I (Energetische Massnahmen) durch die Gemeinde organisiert werden muss, wird neben den Kosten des privaten Kontrolleurs eine Pauschalgebühr für den Verwaltungsaufwand von Fr. 200.00 erhoben.
- Die Bewilligung von Aufzügen erfolgt durch eine externe Fachfirma. Die dabei entstehenden Kosten werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.
- Die durch das externe Kontrollbüro verlangten Prüfungskosten betreffend den baulichen Zivilschutz werden der Bauherrschaft verrechnet.
- Die Kosten für die Projektkontrolle von neuen und die periodische Kontrolle von bestehenden Jauchegruben und dergleichen werden der Bauherrschaft bzw. dem Gebäudeeigentümer verrechnet.

Art. 12 Anzeigeverfahren

Bei Baugesuchen und Projektänderungen, welche im Anzeigeverfahren behandelt werden, beträgt die Bewilligungsgebühr zwischen Fr. 150.00 und Fr. 3'000.00.

Art. 13 Vorentscheide

Für Vorentscheide wird je nach Fragestellung eine Gebühr von maximal 30 % der Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen gemäss Art. 9 erhoben.

Art. 14 Vollständige Bauverweigerung

Bei einer vollständigen Verweigerung der Baubewilligung beträgt die Gebühr 10 – 40 % der Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen gemäss Art. 9.

Art. 15 Nicht ausgeführte Projekte / Rückzug des Baugesuches

Wird mit dem Bauvorhaben bis zum Ablauf der Bewilligung nicht begonnen, wird die bereits bezahlte Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen grundsätzlich nicht zurückerstattet. Für die nicht stattfindenden Baukontrollen erfolgt auf Gesuch des seinerzeit Gebührenpflichtigen eine Rückerstattung im Umfang von 50 % der Pauschalgebühr.

Beim Rückzug des Baugesuches vor der Bewilligungserteilung wird die Pauschalgebühr für Baubewilligung und Baukontrollen je nach Stand des Prüfverfahrens entsprechend reduziert.

Art. 16 Parzellierungsbewilligungen

Parzellierungs- bzw. Mutationsbewilligungen aufgrund von Grenzregulierungen und Grundstücksteilungen oder -vereinigungen werden nach Aufwand verrechnet, wobei die Gebühr zwischen Fr. 250.00 und Fr. 1'000.00 beträgt.

Art. 17 Reklameanlagen

Für die baurechtliche Behandlung von Reklameanlagen wird eine aufwandabhängige Gebühr von Fr. 200.00 bis Fr. 500.00 erhoben.

Art. 18 Wasseranschlussgesuch und Kanalisationsprojekt, Bauwasserbezug

Die mit der Prüfung von Wasseranschlussgesuchen und Kanalisationsprojekten anfallenden Kosten werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

Für die Genehmigung des Wasseranschlussgesuches und des Kanalisationsprojektes werden aufwandabhängige Bewilligungsgebühren zwischen Fr. 200.00 und Fr. 2'000.00 erhoben.

Die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser richten sich nach dem Reglement der Wasserversorgung und nach der Siedlungsentwässerungsverordnung bzw. den dazugehörigen Gebührenverordnungen.

Für den Bezug von Bauwasser wird eine pauschale Gebühr von 0.5 ‰ der Gebäudeversicherungssumme verrechnet, maximal Fr. 1'500.00.

Art. 19 Feuerungs- und Tankanlagen, sonstige feuerpolizeiliche Bewilligungen

Folgende Gebühren werden erhoben:

▪ Ersatz Brenner	Fr.	60.00
▪ Ersatz Kessel und Brenner	Fr.	250.00
▪ Ersatz Kessel und Brenner mit neuem Kamin	Fr.	350.00
▪ Heizungsinstallation in Neubau	Fr.	350.00

▪ Heizungsinstallation in Altbau mit neuem Kamin	Fr.	450.00
▪ Neuinstallation Wärmepumpe	Fr.	150.00
	bis Fr.	400.00
▪ Installation Cheminée oder Cheminéeofen in Neubau	Fr.	100.00
▪ Neuinstallation Cheminée oder Cheminéeofen in Altbau		150.00
▪ Spezialfeuerungen		nach Aufwand
▪ Öltankanlagen		nach Aufwand
▪ Bewilligung von Gesuchen für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Sprengmitteln, Munition und die Lagerung und den Verkauf von Feuerwerkskörpern (die Expertenkosten für Prüfung und Kontrolle werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet)	Fr.	150.00
▪ Periodische Kontrolle	Fr.	350.00

Art. 20 Publikationen / Zustellung von baurechtlichen Entscheiden

Die Kosten für die öffentliche Ausschreibung werden mit einer Pauschale von Fr. 200.00 verrechnet.

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine Gebühr von Fr. 50.00 erhoben.

Art. 21 Abklärungen / Beratungen

Die erste planungs- und baurechtliche Beratung ist kostenlos. Für weitere Beratungen werden die Aufwendungen zum jeweiligen Stundenansatz gemäss Art. 6 verrechnet. Die Kosten des Gemeindeingenieurs werden mit Fr. 188.00 pro Stunde, diejenigen des Fachbauberaters mit Fr. 175.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

Art. 22 Grundbuchvermessung / Nachführung des Leitungskatasters

Die Geometerkosten für das Einmessen von Bauten und Anlagen werden gemäss „Vertrag für die Nachführung der amtlichen Vermessung“ zwischen der Gemeinde Turbenthal und dem Nachführungsgeometer dem Auftraggeber bzw. Verursacher weiterverrechnet.

Die mit der Nachführung des Leitungskatasters durch den Grundbuchgeometer bei der Neu-erstellung oder Veränderung von Wasser- und Abwasserleitungen anfallenden Kosten werden nach effektivem Aufwand weiterverrechnet.

Art. 23 Private Planungen (private Quartier- und Gestaltungspläne etc.)

Bei privaten Planungsgeschäften (private bzw. superprivate Quartierpläne, private Gestaltungspläne und Erschliessungsprojekte usw.) wird für jeden Beschluss eine aufwandabhängige Gebühr zwischen Fr. 400.00 und Fr. 5'000.00 erhoben.

Die Kosten von Publikationen werden verrechnet, wobei für den Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.00 erhoben wird.

Die zusätzlichen Aufwände für die fachliche Begleitung von einzelnen privaten Planungsge-
schäften werden gemäss den effektiven Kosten weiterverrechnet.

VI. Bestattungen

Art. 24 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Turbenthal hatten, sind gebührenfrei. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumierungen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Personen, welche ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Turbenthal hatten, werden die Kosten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden für die Grabplatzbenutzung folgende Tarife verrechnet:

▪ Erdbestattungsgrab	Fr.	950.00
▪ Urnengrab	Fr.	700.00
▪ Kindergrab	Fr.	450.00
▪ Gemeinschaftsgrab	Fr.	450.00

Zusätzlich zu den Grabplatzkosten werden die Aufwendungen des Friedhofgärtners für das Öffnen und Zudecken des Grabplatzes sowie für das Grabzeichen verrechnet.

Art. 25 Grabplatzmiete Familiengrab

Bei Beanspruchung eines Familiengrabplatzes ist für die ganze Nutzungsdauer von 60 Jahren eine Gebühr zu entrichten. Wird nach Ablauf dieser Frist die Grabplatzmiete verlängert, wird eine weitere Gebühr erhoben.

▪ Grabmiete für Familiengrab für Einwohner und Bürger, pro m2	Fr.	1'000.00
▪ Grabmiete für auswärtige Nichtbürger, pro m2	Fr.	1'500.00
▪ Pro 10 Jahre zusätzliche Nutzungsdauer für Einwohner und Bürger, pro m2	Fr.	200.00
▪ Pro 10 Jahre zusätzliche Nutzungsdauer für auswärtige Nichtbürger, pro m2	Fr.	300.00

Art. 26 Grabpflege

Für die Grabpflege kann mit der Gemeinde ein Grabpflegevertrag für die ganze Nutzungsdauer von mindestens 20 Jahren abgeschlossen werden. Dabei sind folgende Pauschalbeträge zu entrichten:

▪ Erdbestattungsgrab	Fr.	4'300.00
▪ Urnengrab	Fr.	3'000.00
▪ Gemeinschaftsgrab	Fr.	750.00

Die Bepflanzung von Familiengräbern haben die Angehörigen selber zu organisieren.

VII. Bürgerrecht

Art. 27 Einbürgerungsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer

Die Einbürgerungsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer ist in Art. 21 der Gebührenverordnung der Gemeinde Turbenthal vom 4. Dezember 2017 verbindlich festgesetzt.

Art. 28 Einbürgerungsgebühren für Ausländerinnen und Ausländer

Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländer werden folgende Gebühren erhoben:

▪ Einbürgerung mit Gespräch beim Bürgerrechtsausschuss, Einzelperson	Fr.	1'000.00
▪ Einbürgerung mit Gespräch beim Bürgerrechtsausschuss, Ehepaare	Fr.	1'500.00
▪ Einbürgerung ohne Gespräch beim Bürgerrechtsausschuss, Einzelperson	Fr.	600.00
▪ Einbürgerung ohne Gespräch beim Bürgerrechtsausschuss, Ehepaare	Fr.	900.00

Art. 29 Ermässigungen

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen die Hälfte der Gebührenansätze gemäss Art. 28. Ist bei Ehepaaren nur ein Ehegatte unter 25 Jahre alt, beträgt die Gebühr Fr. 1'250.00 (mit Gespräch) bzw. Fr. 750.00 (ohne Gespräch).

² Bei Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, welche das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für den Sprachtest und den Grundkenntnistest.

VIII. Einwohnerkontrolle

Art. 31 Anmeldung, Wochenaufenthalt und diverse Bescheinigungen

▪ Anmeldung inklusive Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung (Abmeldung/Adresswechsel sind damit abgegolten)	Fr.	40.00
▪ Elektronische Umzugsmeldung	Fr.	40.00
▪ Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt (Abmeldung/Adresswechsel sind damit abgegolten)	Fr.	60.00
▪ Anmeldung von Heimbewohnern zum Aufenthalt	Fr.	30.00
▪ Abmeldebestätigung	Fr.	30.00
▪ Ausstellung Heimatausweis	Fr.	30.00
▪ Schriftenempfangsschein-Doppel	Fr.	20.00
▪ Auszüge aus dem Einwohnerregister (Bestätigungen usw.)	Fr.	30.00
▪ Ausstellung Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
▪ Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	Fr.	20.00

▪ Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular)	Fr.	10.00
▪ Verpflichtungserklärung	Fr.	60.00
▪ Nachsendung von Ausweisen	Fr.	20.00
▪ Hinterlegung des Testamentes/Hinweis auf die Hinterlegung des Testamentes beim Notariat	Fr.	20.00
▪ Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
▪ Voraussetzungslose Bekanntgabe von Daten einer Person an Private	Fr.	30.00
▪ wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder Daten mehrerer Personen bekanntgegeben werden	Fr.	15.00

Art. 32 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

▪ Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	20.00
▪ Ausweishülle	Fr.	3.00

IX. Gesundheit

Art. 33 Feuerungskontrolle

Für die Ausführung der Feuerungskontrolle werden folgende Tarife verrechnet:

▪ Ölfeuerungen		
▪ Verwaltungs- und Messkosten 1-stufige Anlagen	Fr.	95.00
▪ Verwaltungs- und Messkosten 2-stufige Anlagen	Fr.	120.00
▪ Holzfeuerungen		
▪ Verwaltungskosten und visuelle Feuerungskontrolle	Fr.	95.00
▪ Je weitere Feuerung	Fr.	50.00
▪ Je weitere Abgasanlage oder Brennstoff	Fr.	30.00
▪ CO-Messung, Klagekontrolle, Aschenprobe usw. (Verrechnung nach Aufwand in Regie pro Stunde)	Fr.	105.00
▪ Messgerät pro Einsatz	Fr.	49.00
▪ Verschiedenes		
▪ Diverse Arbeiten wie Sanierungsaufforderungen, Sanierungs-Verfügungen usw. (Verrechnung nach Aufwand in Regie pro Stunde)	Fr.	105.00
▪ Grundtaxe bei Messung, welche separat durchgeführt werden muss	Fr.	25.00

Art. 34 Lebensmittelkontrolle

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors.

Art. 35 Alkoholtestkäufe

Bei beanstandeten Proben wird für die Abgeltung des Aufwandes eine Pauschalgebühr von Fr. 350.00 verrechnet.

X. Märkte

Die Gebühren im Marktwesen richten sich nach der Marktverordnung und dem Gebührenerlass der Marktkommission.

XI. Nutzung öffentlicher Grund

Art. 36 Parkierung

Für die Parkierung auf öffentlichem Grund in den Zonen «Ost» und «West» werden für alle gemäss Art. 4 des Parkierungsreglementes Berechtigten folgende Gebühren erhoben

▪ Jahresbewilligung	Fr.	500.00
▪ Monatsbewilligung	Fr.	50.00
▪ Wochenbewilligung	Fr.	20.00
▪ Tagesbewilligung	Fr.	5.00
▪ Gebühr bei Widerhandlungen gegen das Parkierungsreglement vom 24. August 2021	Fr.	200.00

Miete eines Parkplatzes auf öffentlichem Grund ausserhalb der Zonen «Ost» und West», Gebühr pro Monat	Fr.	50.00
---	-----	-------

XII. Polizeibewilligungen

Art. 37 Patente

▪ Gastwirtschaften	Fr.	200.00
▪ Klein- und Mittelverkaufsbetriebe	Fr.	150.00
▪ Vorübergehend bestehender Betriebe, pro Anlass		
▪ mit Alkoholausschank	Fr.	75.00
▪ ohne Alkoholausschank	Fr.	30.00

Bei gemeindeeigenen Anlässen wird auf die Gebührenerhebung verzichtet.

Art. 38 Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde

▪ Dauernde Ausnahmen		
▪ Provisorische Bewilligung	Fr.	300.00
▪ Definitive Bewilligung	Fr.	500.00

▪ Einmalige Ausnahmen	Fr.	40.00
▪ Bis 02.00 Uhr	Fr.	60.00
▪ Bis 04.00 Uhr		
▪ Zusatzgebühr bei verspäteten Eingaben (weniger als zwei Wochen vor dem Anlass)	Fr.	50.00

Bei gemeindeeigenen Anlässen wird auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

Art. 39 Abgaben für gebrannte Wasser

Die Abgaben für den Ausschank und Verkauf von gebrannten Wassern richtet sich nach § 15 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz.

Art. 40 Bussen

▪ Spruchgebühren bei Polizeibussen		
▪ 80 % des Bussenbetrages, mindestens	Fr.	30.00
▪ Zusätzlich Schreibgebühren gemäss Art. 2 dieses Tarifes		

Art. 41 Polizeibewilligungen

▪ Sammlung/Veranstaltung für wohltätigen Zweck		gebührenfrei
▪ Kulturelle Veranstaltung		gebührenfrei
▪ Öffentliche Veranstaltung mit kommerziellem Zweck		
▪ Einheimische	Fr.	150.00
▪ Auswärtige	Fr.	250.00
▪ Öffentliche Veranstaltung ohne kommerziellen Zweck		
▪ Einheimische		gebührenfrei
▪ Auswärtige	Fr.	100.00
▪ Abbrennen von Feuerwerk und dergleichen	Fr.	100.00
▪ Bewilligungen für Reklamen und Plakate ¹⁾	Fr.	30.00
▪ Private Nutzung des öffentlichen Grundes		
▪ Einheimische	Fr.	100.00
▪ Auswärtige	Fr.	200.00
▪ Nutzung für Sportveranstaltungen und dergleichen		gebührenfrei
▪ Weitere polizeiliche Bewilligungen	Fr.	50.00
	bis Fr.	200.00

¹⁾ ohne Politische Gemeinde, öffentliche Schulen und anerkannte Kirchen

Art. 42 Sonntagsverkauf

Detailhandel und Ausstellungen	Fr.	40.00
--------------------------------	-----	-------

Art. 43 Waffenerwerbsschein

Die Gebühren für den Bezug eines Waffenerwerbsscheines richten sich nach den Vorgaben der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Art. 44 Zirkus

▪ Aufwendungen für Infrastrukturen:			
▪ Pauschale Wasser/Abwasser	Fr. 150.00		
▪ Miete öffentlicher Platz	Fr. 100.00		
▪ Arbeitsaufwand Werkdienst	Fr. 150.00		
▪ Bewilligungsgebühr	Fr. 150.00	Fr.	550.00

Der/die Abfallcontainer werden nach Ansatz der Gesundheitsbehörde verrechnet.

Art. 45 Hundeabgabe

▪ Abgabe pro Hund	Fr.	140.00
▪ Meldegebühr bei verspäteter Anmeldung	Fr.	20.00
▪ Gebühr für Meldung an AMICUS	Fr.	40.00

Die Befreiung von der Abgabepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden.

XIII. Steuern

Art. 46 Ausweise und Bescheinigungen

▪ Steuerausweis / Steueranfrage pro Ausweis und Steuerperiode	Fr.	40.00
▪ Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörden	Fr.	50.00
▪ Kopie Steuererklärung und Wertschriftenverzeichnis	Fr.	20.00

Art. 47 Berechnungen und Zinsverrechnung im Grundsteuerbereich

▪ Berechnung des Verkehrswertes vor 20 Jahren für Grundstücke			
▪ im Grundsteuerfall			gebührenfrei
▪ ohne Grundsteuerfall	Fr.	100.00	
▪ bei Aufwand über einer Stunde	max. Fr.	300.00	
▪ Provisorische Grundsteuerberechnung			
▪ im Grundsteuerfall			gebührenfrei
▪ ohne Grundsteuerfall	Fr.	100.00	
▪ bei Aufwand über einer Stunde	max. Fr.	300.00	

Verzugszinsen gemäss § 71 der Verordnung zum Steuergesetz werden ab Fr. 20.00 bezogen.

XIV. Tiefbau und Werke

Art. 48 Grabenaufbrüche

Grabenaufbrüche in Gemeindestrassen, kommunalen Trottoirs und Plätzen sind bewilligungspflichtig. Für die administrative und technische Behandlung des entsprechenden Gesuches wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 350.00 erhoben.

Die fachgerechte Wiederinstandstellung des Grabenbereiches wird dem Verursacher gemäss den allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strassen in Rechnung gestellt.

Müssen durch den Werkdienst Fahrverbote signalisiert oder Strassensperrungen errichtet werden, werden dem Gesuchsteller die effektiven Kosten weiterverrechnet.

Art. 49 Beanspruchung von kommunalen Gehwegen und Strassen für private Bauplatzinstallationen

Wird öffentlicher Grund für private Bauplatzinstallationen benötigt, wird von der Bauherrschaft folgende Miete erhoben:

- Bei der Beanspruchung von Gehwegen beträgt die Gebühr Fr. 16.00 pro m² und Jahr, mindestens Fr. 250.00
- Bei der Beanspruchung von Strassen beträgt die Gebühr Fr. 32.00 pro m² und Jahr, mindestens Fr. 500.00

XV. Wasserversorgung

Die Gebühren für die Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Reglementes der Wasserversorgung und des dazugehörigen Gebührenreglementes erhoben.

XVI. Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Er ersetzt das Gebührenreglement der Gemeinde Turbenthal vom 18. Januar 2005 mit den seither erfolgten Änderungen.

Vom Gemeinderat Turbenthal am 12. Dezember 2017 genehmigt und am 9. Februar 2021 (Art. 9 Abs. 2), 24. August 2021 (neuer Art. 36), 13. Dezember 2022 (Art. 36 Abs. 2) und 13. Juni 2023 (Art. 28 und 29) angepasst.

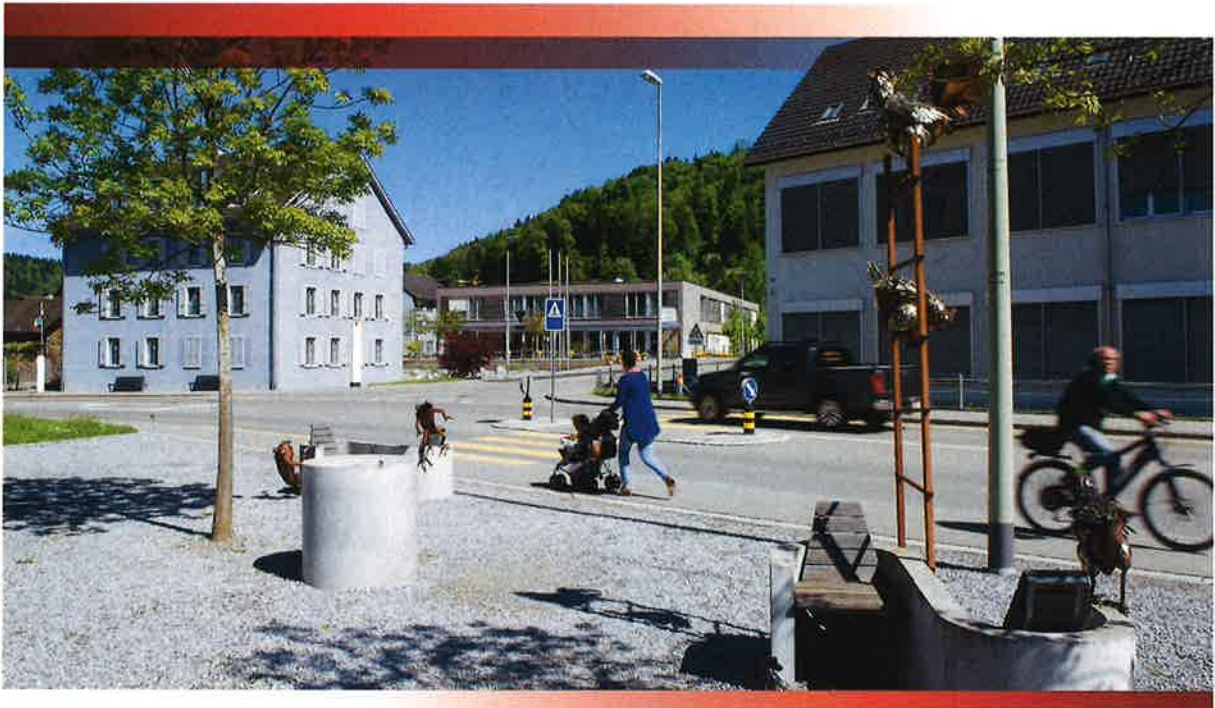
GEMEINDERAT TURBENTHAL

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'R' followed by several horizontal strokes.

René Gubler
Gemeindepräsident

A handwritten signature in black ink, featuring a large oval loop at the top and a series of connected loops below.

Jürg Schenkel
Gemeindeschreiber



GEMEINDE
TURBENTHAL

Tösstalstrasse 56
Postfach 132
8188 Turbenthal

Telefon 052 397 26 26
Fax 052 397 26 16

info@turbenthal.ch
www.turbenthal.ch